

# **Studienreglement Diploma of Advanced Studies (DAS)**

## **Psychosomatische und Psychosoziale Medizin**

### **an der Universität Basel <sup>1</sup>**

Gestützt auf § 9 des Weiterbildungsreglements der Universität Basel vom 18. Oktober 2001 erlassen die Medizinische Fakultät der Universität Basel, die Abteilung Psychosomatik, Innere Medizin und die Abteilung Gynäkologische Sozialmedizin und Psychosomatik im Universitätsspital Basel unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat, das folgende Studienreglement.

#### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Studienreglement regelt den DAS Psychosomatische und Psychosoziale Medizin im Sinne von § 11 des Weiterbildungsreglements an der Universität Basel. Über Einzelheiten des Programms orientiert die Wegleitung.

#### **§ 2 Trägerschaft und Kooperation**

Träger des Studiengangs sind die Medizinische Fakultät der Universität Basel, die Abteilung Psychosomatik, Innere Medizin und die Abteilung Gynäkologische Sozialmedizin und Psychosomatik im Universitätsspital Basel.

2 Administrativ ist der Studiengang der Abteilung Psychosomatik, Innere Medizin, Universitätsspital Basel und dem Advanced Study Center der Universität Basel zugeordnet.

3 Die Trägerschaft kann mit in- und ausländischen Universitäten sowie anderen Institutionen zusammenarbeiten.

#### **§ 3 Studienleitung**

Die Studienleitung trägt die Gesamtverantwortung für den Studiengang und ist für seine inhaltlichen sowie organisatorischen Aspekte zuständig. Insbesondere sorgt sie für die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts und für die Kontaktpflege unter den Dozierenden und Studierenden.

2 Sie veröffentlicht das Verzeichnis der Lehr- und Lernveranstaltungen.

3 Sie entscheidet über die Anrechnung von bereits erbrachten Vorleistungen.

4 Sie amtiert als Prüfungskommission, betreut und begutachtet die Diplomarbeiten und nimmt die Prüfungen ab.

5 Darüber hinaus entscheidet sie über die Aufnahme ins Studium.

6 Sie setzt sich zusammen aus einer von der medizinischen Fakultät anerkannten Fachperson sowie zwei weiteren, von dieser bestimmten Spezialistinnen bzw. Spezialisten.

---

<sup>1</sup> In Anpassung an die Studierenden-Ordnung vom 28. September 2011 und mit Wirkung ab 1. August 2012.

7 Sie ist die erste Rekursinstanz.

#### **§ 4 Wissenschaftlicher Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat ist als Fachkommission in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät verantwortlich für eine fortlaufende Evaluation und Qualitätssicherung. Er unterstützt die Studienleitung durch Beratung, Massnahmen zur Qualitätsförderung und inhaltlichen Weiterentwicklung sowie durch die Vermittlung von Kontakten zwecks Sicherung der längerfristigen Kontinuität des Programms.

#### **§ 5 Anmeldung und Durchführung**

Die Studienleitung regelt das Anmeldeverfahren.

2 Bei ungenügender Anmeldungszahl kann auf die Durchführung des Studienganges verzichtet werden, ohne dass damit Entschädigungsansprüche der Angemeldeten begründet werden.

#### **§ 6 Zulassungsbedingungen.**

Der Studiengang richtet sich als berufsbegleitendes Programm an berufstätige Akademikerinnen und Akademiker.

2 Bedingungen für die Zulassung sind

- a) abgeschlossenes Studium an einer Universität.
- b) in der Regel mindestens zweijährige Berufspraxis in einem Krankenhaus oder Praxis.

#### **§ 7 Beschränkte Zulassung**

Die Anzahl der Studierenden, die in den jeweiligen Studiengang aufgenommen werden kann, ist beschränkt und bestimmt sich nach den verfügbaren Kapazitäten an Betreuung und Ausbildungseinrichtung.

2 Liegen mehr Anmeldungen von Zulassungsberechtigten vor als Studienplätze zu vergeben sind, so wählt die Studienleitung im Rahmen des Auswahlverfahrens diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die für den Studiengang am geeignetsten sind.

3 Die Eignung wird überprüft aufgrund der beruflichen Vorbildung und der bisherigen Berufserfahrung. In zweifelhaften Fällen wird ein Eignungsgespräch mit einem Mitglied der Studienleitung verlangt.

4 Die Studienleitung achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung der jeweiligen Studierenden-Gruppe.

#### **§ 8 Immatrikulation**

Die Studierenden werden gemäss § 20 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 immatrikuliert.

## **§ 9 Inhalt des Studiums**

Das Studium fördert und vertieft das Verständnis für

- a) bio-psycho-sozialer Modelle von Gesundheit und Krankheit (z.B. Beiträge aus der Psychoanalyse, Entwicklungspsychologie, kognitive Verhaltenstherapie, Psychophysiologie, Systemtheorie, Kommunikationslehre, Lerntheorie, Stresstheorie, Konstruktivismus, Semiotisches Denken)
- b) Theorien und Modelle der Arzt-Patient-Beziehung (z.B. Patienten-zentrierte Kommunikation, shared decision making, therapeutisches Bündnis, Empathie)
- c) Theorie zum Gesundheits- und Krankheitsverhalten (z.B. Motivation, Modelle der Verhaltensänderung, kultur-gebundenes Verständnis von illness und disease)
- d) Diagnostische Systeme und Klassifikationen (DSM IV, ICD 10 und andere) und Anwendung auf psychosomatische Patienten, Erkennen eigentlich psychiatrischer Krankheitsbilder (Psychosen, Persönlichkeitsstörungen)
- e) Psychosoziale Auswirkungen akuter und chronischer Krankheiten (z.B. chronische Schmerzen, psychische Aspekte der Suchtkrankheit, Psychoonkologie, psychosoziale Aspekte der Herz-Kreislaufkrankheiten, Patienten-Schulung am Beispiel Asthma und Diabetes)
- f) Körperliche Symptome ohne Organbefund (bezogen auf jeweilige Fachgebiete; Somatoforme und dissoziative Störungen, Angststörungen mit körperlichen Beschwerden, somatische Manifestation depressiver Störungen)
- g) Verhaltensstörungen (z.B. Suchterkrankungen, Essstörungen, Sexualstörungen, Artefaktkrankheiten, Störungen des Körperbildes, Konsequenzen sexueller Ausbeutung/ Gewalt)
- h) Somatische Erkrankungen, bei denen psychosozialen Faktoren eine entscheidende Bedeutung bei Entstehung und Fortdauer zukommt
- i) Psychosoziale Problemstellungen im Zusammenhang mit den Lebensphasen (Besonderheiten der Arzt-Patient-Beziehung bei Adoleszenten; Probleme im Umgang mit alters-bedingten Einschränkungen)
- j) Nach Absprache der Akademie für Psychosoziale und Psychosomatische Medizin (APPM) mit den jeweiligen Fachgesellschaften können Lehrinhalte ergänzt werden durch psychosomatische Problemstellungen im Tätigkeitsbereich einzelner Fachgesellschaften

## **§ 10 Dozierende**

Der Lehrkörper besteht aus der Studienleitung, Dozierenden der Abteilung Sozialmedizin/Psychosomatik an der Universitätsfrauenklinik Basel und aus qualifizierten Expertinnen und Experten des Fachgebiets in eigener Praxis.

## **§ 11 ECTS (European Credit Transfer System)**

Der Studiengang richtet nach den Grundsätzen von ECTS.

## **§ 12 Dauer, Umfang, Methode, Sprache**

Der Studiengang dauert zwei Jahre und umfasst eine Mindestanzahl von 360 Stunden Lehr- und Lernveranstaltungen.

2 Die Lehrveranstaltungen werden in Form von 16 Tageskursen zu je 8 Stunden abgehalten sowie in Form von 120 Stunden Training von Fertigkeiten, Supervision in Kleingruppen und Selbsterfahrung.

3 Die Studierenden erbringen darüber hinaus zusätzliche Eigenleistungen im Umfang von ca. 100 Stunden im Rahmen ihres Literaturstudiums, der Vorbereitungszeit für Supervisionen, der Diplomarbeit und der Abschlussprüfung.

4 Methodisch besteht der Studiengang aus

- a) Vorlesungen
- b) interaktiven Seminaren, zusammen mit den Mitgliedern der Studienleitung
- c) Mikroanalysen von auf Video aufgezeichneten, diagnostisch-therapeutischen Gesprächen
- d) Problemanalyse und Üben von alternativem professionellem Verhalten an Hand von Critical Incident Reports der Teilnehmer
- e) Kleingruppenarbeit in kontinuierlicher Supervision
- f) Pflichtlektüre von Arbeitsmaterial, das bei den Tageskursen ausgegeben wird

5 Die Lehr- und Lernveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt.

## **§ 13 Präsenz**

Erforderlich ist die Anwesenheit an mindestens 80% aller Studientage.

2 In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Studienleitung beantragt werden, eine darüber hinausgehende Abwesenheit durch eine schriftliche Hausarbeit zu kompensieren.

## **§ 14 Schriftliche Diplomarbeit**

Im ersten Kursjahr werden drei mindestens 3-seitige Fallberichte abgegeben, in denen die Kursteilnehmer ein Erst-Interview vorstellen und kritisch erläutern, auf welchen Ebenen sie mit welchen Kommunikationstechniken mit den Patienten kommuniziert haben. Mindestens 1 Fallbericht wird durch die Video-Aufnahme dieses Gespräches ergänzt, die in der Supervision in der Kleingruppe präsentiert wird.

2 Im zweiten Kursjahr fertigen Teilnehmer eine mindestens 10 Seiten umfassende Diplomarbeit an, in der der Verlauf einer Behandlung von mindestens 10 Stunden Dauer eines Patienten/einer Patientin mit einem psychosomatischen Problem dargelegt wird. Vorzugsweise handelt es sich dabei um

Patienten mit einer funktionellen Störung oder um somatisch chronisch kranke Patienten, die Mühe haben, sich auf eine chronische Erkrankung einzustellen.

3 Ziel der Diplomarbeit ist es, den Nachweis einer wissenschaftlichen eigenständigen Leistung in der Umsetzung des theoretischen Modells der Psychosomatischen Medizin, wie es im Kurs vermittelt wird, zu erbringen. Insbesondere soll nachgewiesen werden, dass Kursteilnehmer in ihrem kommunikativen Verhalten sowie in ihren Interventionen sich als kompetent erweisen in der Anwendung konstruktivistischer und semiotischer Prinzipien. Sie sollen begründen können, warum sie eine bestimmte psychotherapeutische Intervention bei einer Patientin für wesentlich halten und damit zeigen, dass sie eine differentielle Indikationsstellung verschiedener psychotherapeutischer Ansätze beherrschen.

4 Die Diplomarbeit wird von einem aktiven Mitglied des Lehrkörpers begleitet.

5 Sie ist schriftlich vorzulegen und sollte einen Umfang von mindestens 10 Seiten aufweisen.

6 Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt durch die begleitenden Dozierenden.

### **§ 15 Zulassung zur Abschlussprüfung**

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer den notwendigen Leistungsnachweis erbracht hat durch:

- Präsenz, aktive Mitwirkung und
- Eine genehmigte Diplomarbeit

### **§ 16 Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung beginnt mit der Präsentation der Diplomarbeit.

2 Danach findet eine rund 30-minütige mündliche Abschlussprüfung statt, die von dem bzw. der die Diplomarbeit begleitenden Dozierenden, allenfalls ergänzt durch weitere Mitglieder der Studienleitung, abgenommen wird.

3 In dieser mündlichen Prüfung haben sich die Studierenden über das im Studium Erlernte und Erarbeitete auszuweisen.

4 Die Studienleitung legt die Details der Prüfung fest.

5 Die begleitenden Dozenten, allenfalls ergänzt durch weitere Mitglieder der Studienleitung, entscheiden über das Bestehen der Abschlussprüfung.

### **§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Prüfungswiederholung**

Der Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Diplomarbeit sowie der Abschlussprüfung wird den Studierenden mittels Verfügung durch die Studienleitung mitgeteilt.

2 Eine nicht bestandene Diplomarbeit oder eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Ein wiederholtes Nichtbestehen führt zum Studienausschluss.

## **§ 18 Abschluss**

Nach der bestandenen Abschlussprüfung schliessen die Studierenden mit dem Diploma of Advanced Studies in Psychosomatic and Psychosocial Medicine ab.

2 Das Zertifikat wird vom Rektorat der Universität Basel vergeben.

3 Das Zertifikat wird von der Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (APPM) und von der FMH anerkannt.

## **§ 19 Kosten und Annullierung**

Der Studiengang finanziert sich selbst tragend durch die Beiträge der Weiterbildungsteilnehmenden, ohne universitäre Zuschüsse und Gegenleistungen, aber unter Nutzung der Infrastruktur der Universität.

2 Die Studienleitung legt die Höhe der Kursgelder fest und regelt die Zahlungs- und Annullierungsmodalitäten.

## **§ 20 Ausschluss**

Studierende können vom Studiengang ausgeschlossen werden, wenn sie den universitären Bestimmungen nicht nachkommen oder wenn sie die Kursgelder nicht innert vorgegebener Frist entrichten.

2 In sinngemäßer Anwendung von § 28 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 befindet das Rektorat auf Antrag der Studienleitung über einen Ausschluss.

## **§ 21 Versicherungen**

Versicherungen (Unfall, Haftpflicht usw.) sind Sache der einzelnen Teilnehmenden. Der Studiengang DAS Psychosomatische und Psychosoziale Medizin haftet nicht für entsprechende Schäden unversicherter Studierender oder durch sie zu Schaden gekommener Dritter.

## **§ 22 Rechtsmittel**

Verfügungen, die nach Massgabe dieses Studienreglements erlassen werden, können von den Betroffenen zuerst bei der Studienleitung angefochten werden.

2 Wird keine Einigung erzielt, so können die Betroffenen die Rekurskommission der Universität Basel anrufen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Dieses Studienreglement tritt mit der Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.

**Vom Rektorat genehmigt am 21. August 2012**

**Beschluss Nr. 12.08.140**

**Mitglieder der Studienleitung**

- Prof. Wolf Langewitz
- Prof. Alexander Kiss
- Prof. Johannes Bitzer

**Mitglieder der Aufnahmekommission**

- Mitglieder der Studienleitung (s.o.)
- Dr. med. Christian Weber (FMH Allgemeinmedizin)
- Dr. med. Pierre Loeb (FMH Allgemeinmedizin)
- Dr. med. Felix Roulet (FMH Innere Medizin)
- Frau Dr. med. Angelika Schwendke (FMH Gynäkologie und Geburtshilfe)